OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750400/2/SR

Datum:
Linz, 9. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der D U, geboren am x, StA von Türkei, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. November 2016, GZ: Sich40-39533, mit dem der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ abgewiesen wurde, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als der Bescheid der belangten Behörde antragsgemäß aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. November 2016, GZ: Sich40-39533, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ abgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde Nachfolgendes aus:

„Sie haben am 10.03.2015 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ eingebracht.

Da die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorlagen und Sie auch Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt haben, wurde gemäß § 25 NAG das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl darüber in Kenntnis gesetzt.

Am 04.04.2016 wurde durch Ihren Rechtsanwalt eine Änderung des Aufenthaltszwecks auf „Daueraufenthalt-EU“ eingebracht.

Mit Schreiben vom 15.06.2016 teilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung unter Berücksichtigung des Art. 8 EMRK nicht zulässig sei.

Da die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck (Daueraufenthalt-EU) nicht erfüllt waren, wurde Ihr bisheriger Aufenthaltstitel (Niederlassungsbewilligung-Angehöriger) mit dem gleichen Aufenthaltszweck verlängert.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.10.2016 wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Ihren Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU" abzuweisen.

Diesbezüglich wurde mit Schreiben vom 17.10.2016 folgende Stellungnahme durch Ihren Rechtsanwalt eingebracht:

`Wie es bereits bei der Antragstellung am 04.04.2016 bekanntgegeben, wurde, ist meine Mandantin aufgrund ihrer Erkrankung (3. Schlaganfall) nicht in der Lage, das Modul 2 zu erfüllen. Es wird demnach ersucht, einen Termin beim zuständigen Amtsarzt zu vereinbaren. Es wird demnach auf § 14b Abs. 3 Zif. 2 NAG verwiesen. Mit der Bitte um Ausstellung des beantragten Aufenthaltstitels und der Bekanntgabe eines Termins beim zuständigen Amtsarzt verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.´

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gemäß § 26 NAG hat der Fremde, wenn er den Aufenthaltszweck in Österreich während seines Aufenthalts ändern will, dies der Behörde im Inland unverzüglich bekannt zu geben. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn der Fremde die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt und ein gegebenenfalls erforderlicher Quotenplatz zur Verfügung steht. Sind alle Voraussetzungen gegeben, hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzuweisen; die Abweisung hat keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht.

§ 24 Abs. 4 NAG normiert, dass mit einem Verlängerungsantrag bis zur Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden kann. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

Die mit der Novelle BGBl. I Nr. 157/2005, die gemeinsam mit dem Stammgesetz am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, eingefügte Regelung des § 24 Abs. 4 NAG trägt nach dem Ausschussbericht (1154 BlgNR 22. GP) dem Umstand Rechnung, dass das NAG in mehreren Bestimmungen die Möglichkeit vorsieht, im Anschluss an den bisher innegehabten Aufenthaltstitel einen anderen Aufenthaltstitel oder den gleichen Aufenthaltstitel mit einem anderen Aufenthaltszweck zu erteilen. § 24 Abs. 4 NAG diene der Klarstellung der bisher nicht eindeutig geregelten Frage, welches Verfahren in diesen Fällen anzuwenden sei. Durch diese Norm solle ermöglicht werden, im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens einerseits auf einen anderen Aufenthaltszweck des bereits innegehabten Aufenthaltstitels und andererseits auf einen anderen Aufenthaltstitel zu wechseln. In formaler Hinsicht habe der betroffene Fremde einen Verlängerungsantrag (auf Verlängerung des bisherigen Aufenthaltstitels) zu stellen, mit dem er aber gleichzeitig einen Antrag auf Wechsel oder Umstieg auf einen anderen Aufenthaltszweck bzw. Aufenthaltstitel verbinde. Damit werde eine sachlich gerechtfertigte und im Hinblick auf eine verfahrensökonomische Vorgehensweise geeignete Ausnahme vom grundsätzlich normierten Doppelantragsverbot nach § 19 Abs. 2 NAG getroffen. Seien die Voraussetzungen für die Erteilung des anderen Aufenthaltszwecks oder Aufenthaltstitels nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, dann habe die zuständige Behörde darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen. In diesem Fall habe sie den bisher erteilten Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür auch weiterhin vorliegen. Im Übrigen gelte § 25 NAG.

Sie haben am 10.03.2015 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" eingebracht. Da die Erteilungsvoraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger" nicht erfüllt waren wurde von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl darüber in Kenntnis gesetzt.

Am 04.04.2016 wurde durch Ihren Rechtsanwalt ein Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU" eingebracht.

Gemäß § 45 Abs. 1 NAG kann Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU" erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 14b) erfüllt haben.

Sie sind seit dem Jahr 2007 in Österreich aufhältig und haben seit diesem Zeitpunkt auch eine Niederlassungsbewilligung. Somit waren Sie auch in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt.

§ 14b Abs. 1 NAG normiert, dass Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben müssen.

Ein Nachweis, dass Sie Modul 2 (Deutsch auf dem Niveau B1) der Integrationsvereinbarung erfüllt haben, wurde von Ihnen nicht erbracht.

Gemäß § 14b Abs. 3 Z 2 NAG gilt. Abs. 1 nicht für Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

In der Stellungnahme vom 04.04.2016 und 17.10.2016 wurde von Seiten Ihrer rechtsanwaltlichen Vertretung geltend gemacht, dass Sie auf Grund Ihrer Erkrankung (3. Schlaganfall) nicht in der Lage seien, das Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen.

Bei Berufung auf den schlechten psychischen oder physischen Gesundheitszustand ist ein amtsärztliches Gutachten auf Kosten des Antragstellers vorzulegen. Ein derartiges Gutachten wurde von Ihnen nicht vorgelegt.

Da sie weder Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt, noch ein Gutachten vorgelegt haben, dass Ihnen dies auf Grund Ihres dauerhaft schlechten physischen Zustands nicht möglich ist und Sie deshalb von der Erfüllungspflicht ausgeschlossen sind, erfüllen Sie auch nicht die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 NAG. Daher kann Ihnen der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU" auch nicht erteilt werden.

Aus diesem Grund wurde gemäß § 24 Abs. 4 NAG Ihr bisheriger Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck verlängert.

Im Übrigen wird noch angemerkt, dass Sie auch der Verpflichtung zur Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung (Deutsch auf dem Niveau A2) nie nachgekommen sind. Dem Gutachten auf Grundlage einer amtsärztlichen Untersuchung aus dem Jahr 2012 ist zu entnehmen, dass die damals aufgezählten Erkrankungen im Wesentlichen kein Hinderungsgrund waren eine Fremdsprache zu lernen vielmehr war Ihre Motivation zum Erlernen einer Sprache als gering einzuschätzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und stellte erschließbar den Antrag, dass der Bescheid der belangten Behörde ersatzlos behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an diese zurückverwiesen werden möge.

Begründend führt die Bf aus:

„Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat meinen Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU" vom 4.4.2016 deshalb abgewiesen, weil ich das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt habe bzw. kein amtsärztliches Gutachten vorgelegt habe, aus dem hervorgeht, dass ich gesundheitlich nicht dazu fähig bin, diesen Voraussetzungen nachzukommen.

Dem ist Folgendes entgegenzuwenden:

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurde mehrmals aufgefordert, einen entsprechenden Termin bei einem Amtsarzt zu vereinbaren. Ich verweise dabei auf die vorgelegten Aktenvermerke und Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, aus denen eindeutig hervorgeht, dass ich nicht schuldig bin, dass ich kein entsprechendes amtsärztliches Gutachten vorlegen konnte.

Mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wurde ich informiert, dass die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltszweck nicht vorliegen, weshalb es beabsichtigt wird, meinen Antrag abzuweisen. Bezugnehmend auf diese Verständigung wurde von meinem Rechtsvertreter eine Stellungnahme erhoben. Aus dieser geht hervor, dass ich bereits einen 3. Schlaganfall hatte und nicht in der Lage bin, das Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen. Mein Rechtsvertreter hat ausdrücklich ersucht, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einen Termin beim Amtsarzt vereinbaren möge.

Einen Monat später wurde mir der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung, der vorliegende Bescheid zugestellt, in dem mein Zweckänderungsantrag abgewiesen wurde. Es ist zu beachten, dass nur die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land im Rahmen ihrer gängigen Verwaltungspraxis einen Amtsarzttermin vergeben kann. Ich hatte daher keine Möglichkeit, ein entsprechendes Gutachten vorzulegen. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Im Vorlageschreiben wird wie folgt ausgeführt:

"Beiliegend wird die von U D, vertreten durch RA Mag. Dr. B, am 05.12.2016 eingebrachte Beschwerde gegen den Bescheid der BH Linz-Land vom 11.11.2016,

betreffend Abweisung des Zweckänderungsantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU" sowie der betreffende Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass Frau U seit dem Jahr 2007 in Österreich aufhältig ist. Da die Stillhalteklausel bei ihr nicht zur Anwendung kommt, wäre Sie verpflichtet gewesen Modul 1 der Integrationsvereinbarung (Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2) zu erfüllen. Dieser Nachweis wurde jedoch nicht erbracht. Frau U berief sich schon damals darauf, dass ihr eine Erfüllung auf Grund ihres physischen Zustandes nicht möglich sei. Aus einem amtsärztlichen Gutachten aus dem Jahr 2012 geht jedoch hervor, dass die aufgezählten Krankheiten kein Hinderungsgrund wären eine neue Sprache zu lernen, sondern vielmehr die Motivation von Frau U zum Erlernen einer neuen Sprache als gering einzuschätzen ist.

Da Frau U weder Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt hatte noch die Unterhaltsmittel gesichert waren, wurde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl von der BHLL um Stellungnahme gem. § 25 NAG ersucht. Da eine Rückkehrentscheidung aus Gründen des Art. 8 EMRK nicht mehr zulässig war zu diesem Zeitpunkt, wurde Frau U gemäß § 24 Abs. 4 NAG der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck verlängert. Der Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt - EU" wurde abgewiesen, da von Frau U der Nachweis über die Erfüllung von Modul 2 der Integrationsvereinbarung (Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1) nicht erbracht wurde. Als Grund für diese Nichterfüllung wurde der schlechte Gesundheitszustand geltend gemacht. Wie aber § 14b Abs. 3 Z 2 normiert, haben Drittstaatsangehörige, die den Nachweis über die Erfüllung von Modul 2 nicht erbringen können, dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Ein derartiges Gutachten wurde bei der BHLL jedoch nicht vorgelegt.“

4.1. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 teilte der Rechtsvertreter mit, dass nach Rücksprache mit der belangten Behörde die Terminvergabe für eine aä. Untersuchung nur nach Auftrag der Migrationsabteilung möglich ist. Da ein solcher Auftrag nicht erteilt werden wird, werde versucht, die Untersuchung bei einem anderen Amtsarzt durchführen zu lassen.

4.2. Mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2016 gab der Rechtsvertreter bekannt, dass der Amtsarzt der LPD Linz materiengebundene Untersuchungen vornehme und für fremdenpolizeiliche Zwecke nicht zuständig sei. Ein Amtsarzttermin beim Magistrat Linz würde nur nach Mitteilung der Aufenthaltsbehörde bekanntgegeben. Ohne ein entsprechendes Schreiben der belangten Behörde erlange die Bf keinen Amtsarzttermin.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und die nachträglich vorgelegten Schriftsätze der Bf.

Gem. § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid zu beheben war.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I. 1. bis I. 4.2 dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Ergänzend ist festzustellen, dass die belangte Behörde den Amtsarzt nicht ersucht hat, der Bf einen Termin zur aä. Untersuchung einzuräumen.

II.

Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ist unstrittig.

III.

1.1. Gemäß § 26 NAG idF BGBl I 122/2015 (in der Folge: NAG) hat der Fremde, wenn er den Aufenthaltszweck in Österreich während seines Aufenthalts ändern will, dies der Behörde im Inland unverzüglich bekannt zu geben. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn der Fremde die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt und ein gegebenenfalls erforderlicher Quotenplatz zur Verfügung steht. Sind alle Voraussetzungen gegeben, hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzuweisen; die Abweisung hat keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht.

Nach § 24 Abs. 4 NAG kann mit einem Verlängerungsantrag (Abs. 1) bis zur Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden kann. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

Gemäß § 45 Abs. 1 NAG kann Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU" erteilt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 14b) erfüllt haben.

Nach § 14b Abs. 1 NAG müssen Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 45 das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben.

Gemäß § 14b Abs. 3 Z 2 NAG gilt Abs. 1 nicht für Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erfüllung nicht zugemutet werden kann; der Drittstaatsangehörige hat dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

1.2. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

2.1. Die Bf hält sich seit 2007 in Österreich auf und verfügt ab diesem Zeitpunkt über eine Niederlassungsbewilligung. Somit war sie auch in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt.

Unbestritten hat die Bf keinen Nachweis darüber erbracht, dass sie das Modul 2 (Deutsch auf dem Niveau B1) der Integrationsvereinbarung erfüllt hat. Unstrittig ist auch, dass die Bf kein amtsärztliches Gutachten vorgelegt hat, wonach ihr auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden kann.

2.2. Ohne eine weitere inhaltliche Prüfung vorzunehmen, hat sich die belangte Behörde auf den in Punkt 2.1. dargestellten Sachverhalt gestützt und den verfahrensgegenständlichen Antrag abgewiesen.

3.1. Würde ausschließlich auf diesen eingeschränkten Sachverhalt abgestellt, könnte der Entscheidung der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden.

3.2. Sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im Beschwerdeverfahren hat die Bf dargelegt, dass sie ein aä. Gutachten nicht vorlegen kann.

Die Frage, zu wessen Lasten die Unerweislichkeit einer Tatsache geht, hängt im Verwaltungsverfahren vom materiellen Recht ab.

Vordergründig hat die belangte Behörde zutreffend erkannt, dass die Bf von sich aus den geforderten Nachweis zu erbringen hat (argum.: „hat nachzuweisen.“).

Die vorliegende Sachlage gebietet dennoch eine darüber hinausgehende Betrachtung und Beurteilung. Es stellt sich nämlich die Frage, ob die Unmöglichkeit des Nachweises der Sphäre der Bf zuzurechnen ist.

Laut Aktenlage liegt es nicht daran, dass sich die Bf nicht in einem physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustand befindet (unbestritten hat sie mittlerweile einen dritten Schlaganfall erlitten), auf Grund dessen ihr die Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht zugemutet werden kann, sondern in der Unmöglichkeit, sich einer aä. Untersuchung zu unterziehen.

Diese Form der Unmöglichkeit kann im vorliegenden Fall nicht der Bf zugerechnet werden. Um einen Termin für eine aä. Untersuchung zu erhalten, bedarf es des Tätigwerdens der belangten Behörde in der Art, dass diese ein entsprechendes Schreiben dem Amtsarzt zuleitet. Wie unstrittig dem Verfahren zu entnehmen ist, haben sich die Amtsärzte benachbarter Behörden für eine derartige Untersuchung als unzuständig erachtet bzw. ein Ersuchen der zuständigen Aufenthaltsbehörde eingefordert.

Nachdem die belangte Behörde der Bf beim zuständigen Amtsarzt keine Terminabsprache ermöglicht hat, geht die Unerweislichkeit des fallrelevanten Gesundheitszustandes zu Lasten der belangten Behörde.

4. Wie oben dargestellt hat die belangte Behörde die Antragsabweisung im Wesentlichen auf die von ihr zu vertretende Nichtvorlage des notwendigen Nachweises gestützt und keine weitergehenden Ermittlungen im Hinblick auf die sonstigen Antragsvoraussetzungen angestellt.

Da die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht weder im Interesse der Raschheit gelegen noch mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist, war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Sachentscheidung nach § 28 Abs. 2 VwGVG verwehrt.

5. Indem die belangte Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat, war das Verwaltungsgericht gehalten, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im fortzuführenden Verfahren hat die belangte Behörde zu veranlassen, dass der Bf ein Termin zur aä. Untersuchung beim zuständigen Amtsarzt gewährt wird.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider